

**Ergeht per Themenmonitor an:**

- 1) alle Wirtschaftskammern
- 2) alle Bundessparten

Abteilung für Umwelt- und Energiepolitik  
Wiedner Hauptstraße 63 | Postfach 189  
1045 Wien  
T 0590 900DW | F 0590 900269  
E up@wko.at  
W wko.at/up

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, Sachbearbeiter	Durchwahl	Datum
	Up/146/Hü/NK	3007	08.07.2015
	DI Claudia Hübsch		

**Bundesgesetz, mit dem das Strahlenschutzgesetz geändert wird  
Begutachtung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachstehend erhalten Sie weitere Informationen zu obigem Betreff.

**KURZBESCHREIBUNG**

Die Änderung des Strahlenschutzgesetzes dient der Umsetzung der Richtlinie 2011/70/Euratom des Rates vom 19. Juli 2011 über einen Gemeinschaftsrahmen für die verantwortungsvolle und sichere Entsorgung abgebrannter Brennelemente und radioaktiver Abfälle in nationales Recht.

Abgebrannte Brennelemente fallen in Österreich nicht an, da für die Brennelemente der einzigen in Österreich betriebenen kerntechnischen Anlage (Forschungsreaktor am Atominstitut der TU Wien) eine Rücknahmevereinbarung mit dem Lieferanten der Brennelemente besteht.

In Österreich fallen keine hoch radioaktiven Abfälle an, sondern ausschließlich schwach- und mittelradioaktive Abfälle, wobei mehr als 95% der Abfälle schwach radioaktiv sind. Daher ist die Umsetzung der Richtlinie 2011/70/Euratom in österreichisches Recht auf die Entsorgung schwach- und mittelradioaktiver Abfälle eingeschränkt.

Die Umsetzung der Richtlinie 2011/70/Euratom bringt Verpflichtungen einerseits für die Republik Österreich und andererseits für den Betreiber einer Entsorgungsanlage (konkret Nuclear Engineering Seibersdorf GmbH) mit sich. Im Hinblick auf die Verpflichtungen der Verursacher radioaktiver Abfälle ergeben sich keine Änderungen.

Die für die Entsorgungsanlage in Seibersdorf resultierenden Vorgaben wurden bereits mit der Änderung der Allgemeinen Strahlenschutzverordnung und der Radioak-

tive Abfälle-Verbringungsverordnung (BGBl. II Nr. 22/2015) in nationales Recht umgesetzt.

Die sich für die Republik Österreich ergebenden Verpflichtungen sind durch die bestehende Strahlenschutzgesetzgebung bereits größtenteils erfüllt, lediglich die Erstellung, Umsetzung und regelmäßige Aktualisierung eines „Nationalen Entsorgungsprogramms“ sind noch in nationales Recht aufzunehmen. Dies erfolgt mit der vorliegenden Änderung des Strahlenschutzgesetzes.

Dazu sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Etablierung einer Arbeitsgruppe zur Erarbeitung des Entsorgungsprogramms
- Strategische Umweltprüfung des Entsorgungsprogramms
- Erarbeitung, Beschlussfassung und Umsetzung des Entsorgungsprogramms

Dies wird sich mit Gesamtkosten von rund EUR 150.000,- auf den Bundeshaushalt auswirken, die aus Auftragsvergaben an Fachexperten im Rahmen der Erarbeitung des Entsorgungsprogramms sowie der fachlichen und administrativen Unterstützung der Umweltprüfung resultieren. Sonstige finanzielle Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

## **MÖGLICHKEIT ZUR RÜCKMELDUNG**

Stellungnahmen zur Novelle können bis **einschließlich 13.08.2015** in die Mappe „Rückmeldungen“ mit der Bezeichnung „Rückmeldung - StrSchG Änderung 2015 - Begutachtung {Dienststelle}“ eingespielt werden. Wenn wir bis zu diesem Zeitpunkt keinen Einwand gegen den Richtlinienentwurf sowie unsere Vorbewertung dazu erhalten haben, gehen wir von Ihrer Zustimmung aus. Wir bitten Sie darüber hinaus, uns die eingespielte Rückmeldung mittels Versendefunktion zu notifizieren.

Freundliche Grüße  
DI Claudia Hübsch